

I. Unbeschränkte/Beschränkte Steuerpflicht

1. A ist österreichischer Staatsbürger
 - Er wohnt seit Jahren in seiner Wohnung in Deutschland, wo er auch tätig ist.
 - Er hat eine Wohnung in München und auch eine Wohnung in Salzburg die er gelegentlich benutzt.
2. A bewohnt mit seiner Frau ein Haus in Linz.
 - Sein Sohn B arbeitet im Ausland, wo er sich eine Mietwohnung genommen hat. B besucht seine Eltern nur fallweise. Sein ehemaliges Zimmer wird jetzt als Abstellraum benutzt.
 - Die Tochter C studiert im Ausland, kehrt aber in den Ferien und am Wochenende in das elterliche Haus zurück, wo sie noch über ein eigenes Zimmer verfügt.
3. A bezog am 1.3.2016 mit seiner Familie eine Mietwohnung in Wien. Bisher hatte er keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich.
4. A, wohnhaft in Linz, erbt von ihrem Onkel, der am 30.9.2016 verstarb, ein Miethaus. Die Einantwortung erfolgte am 30.2.2017, die laufenden Mieteinnahmen haben den Nachlass vergrößert.
5. A hat Wohnsitz in Deutschland und führt dort einen Gewerbebetrieb. In Österreich hat er eine Betriebsstätte. Zudem hat er einen Forstbetrieb (den er geerbt hat) in Österreich.
6. A (Wohnsitz in Deutschland) hat ein Wohnhaus in Österreich erworben, welches er vermietet und schließlich verkauft.
7. Außerdem erhält A Ausschüttungen aus seiner im 100% Eigentum stehenden österreichischen A-GmbH.

II. Einkünfte/Einkunftsarten

1. A betreibt im Waldviertel einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er von seinem Vater geerbt hat.
 - Aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte ergibt sich ein Gewinn.
 - Daneben ergibt sich ein Gewinn aus dem Betrieb einer Getreidemühle, in welcher ausschließlich eigene Produkte verarbeitet werden.
 - Durch die Vermietung von 7 Gästebetten wird zusätzlich ein Gewinn erwirtschaftet.

2. A erzielt als Rechtsanwalt Einkünfte / A ist in einer Rechtsanwaltskanzlei angestellt.
3. A ist Gesellschafter-Geschäftsführer der XY-Wirtschaftsprüfungs-GmbH (Höhe der Beteiligung 20 %/ bzw. 30%).
4. A hat im abgelaufenen Kalenderjahr einige Artikel in steuerlichen Fachzeitschriften veröffentlicht und dafür Honorare bezogen.
5. A ist stiller Gesellschafter am Gewerbebetrieb seines Freundes (ist die Beteiligung an den stillen Reserven bzw. am Firmenwert von Bedeutung?).
6. A ist Gesellschafter einer OG die einen Gewerbebetrieb führt und erhält Gewinnanteile bzw. Ausschüttungen (Alternative: Beteiligung an einer KG).
7. A ist Gesellschafter einer GmbH (Gewerbebetrieb) bzw. hält Aktien an einer AG und erhält Ausschüttungen.
8. A verfügt über ein Sparguthaben/Girokonto bei einem österreichischen Kreditinstitut und erhält für das abgelaufene Kalenderjahr Zinsen.
8. A zeichnet eine Unternehmensanleihe und erhält dafür Zinsen gutgeschrieben.
9. A gewährt einem Freund ein Darlehen und erhält dafür Zinsen.
10. A veräußert seinen 20% (0,5 %) GmbH-Anteil 6 (18) Monate nach Anschaffung (nach Erbschaft).
11. A besitzt in Wien ein Miethaus, und erzielt daraus Mieteinnahmen. Alternative: Vermietung von Appartements mit Zusatzleistungen (z.B. Zimmerreinigung).
12. Veräußerung von Grundstücken – Anschaffung vor und ab dem 31.3.2002. Alternative: Veräußerung eines selbst erbauten Hauses mit Grundstück; Alternative: Veräußerung einer Eigentumswohnung/eines Eigenheimes mit Grundstück). Alternative: A kauft und verkauft laufend Grundstücke.
13. A verkauft einen vor 5 Jahren angeschafften PKW. Alternative: Laufende An- und Verkäufe.
15. Rente; Konsequenzen a) Unfallrente, b) Unterhaltsrente, c) Gegenleistungsrente Bei Geldbetrag, d) Gegenleistungsrenten: Bei Sachwerten/Grundstücken
16. A vermietet seinen Privatmietwagen einem Freund für einen Monat. Alternative: Vermietung für zwei Jahre

17. A gewann bei einem Besuch im Casino Baden beim Roulette.
18. Als Funktionär der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erhielt A im letzten Kalenderjahr Geldbeträge ausbezahlt.
19. A betreibt eine Maschinenproduktion, wobei in den ersten Jahren nur Verluste erwirtschaftet werden.
20. A ist Weinliebhaber und macht aus seinem Hobby „ein Geschäft“. In den ersten Jahren werden nur Verluste erzielt. Diese möchte er mit seinen Angestellteneinkünften ausgleichen.
21. A ist Eigentümer eines Zinshauses und vermietet Wohnungen, wobei in den ersten 15 Jahren voraussichtlich kein Gesamtüberschuss erzielt werden kann.
22. A vermietet nur eine Eigentumswohnung. In den ersten 17 Jahren kann voraussichtlich kein Gesamtüberschuss erzielt werden.

III. Zeitliche Zurechnung von Einkünften

1. Der Rechtsanwalt Dr. A erhielt am 3.1.2017 ein Beratungshonorar gutgeschrieben, das sein Klient am 30.12.2016 überwiesen hatte.
2. Dem Beamten A wurde am 29.12.2016, der am 1.1.2017 fällige Jännerbezug überwiesen.
3. A betreibt ein rechnungslegungspflichtiges Einzelunternehmen für den Handel mit Waren aller Art. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, das am 30.6.2016 endete, musste er einen Verlust von € 25.000,- hinnehmen.
4. A ist Inhaber eines rechnungslegungspflichtigen Einzelunternehmens in Wien. Der Gewinn im Geschäftsjahr 2015/16 (Bilanzstichtag 30.6.2016) betrug € 60.000,-. Der Bilanzstichtag wurde 2016 gewechselt, sodass künftig zum 31.12. bilanziert wird. In der Periode zwischen dem letzten Bilanzstichtag (30.6.2016) und dem 31.12.2016 wurde ein Verlust von € 25.000,- erzielt.
5. A wurde für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Gewinn aus einer gewerblichen Kommanditbeteiligung an der X-KG zugerechnet. Die Auszahlung erfolgte im April 2017.

6. A bekommt aus Anteilen an der Y-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2016 am 21.6.2017 ausbezahlt.

IV. Persönliche Zurechnung von Einkünften

1. A hat seinen Gewerbebetrieb an B verpachtet. Der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb wird im abgelaufenen Wirtschaftsjahr rund € 40.000,- abzüglich des geleisteten Pachtzinses von € 22.000,- betragen.
2. A wickelt als Angestellter von B dessen Geschäfte ab. Im abgelaufenen Kalenderjahr wurde ein Erfolg von € 50.000,- erwirtschaftet.
3. A tritt sein zukünftiges Gehalt in der Höhe von € 40.000,- an die Erste Bank ab. Der Arbeitgeber von Herrn A zahlt bei Fälligkeit des Gehalts direkt an die Bank.
4. A überträgt seinem Sohn ein Miethaus. Die Einkünfte sollen ihm aber weiter zukommen.
5. Der Schriftsteller A gründet eine GmbH und verrechnet seine Honorare über die GmbH.
6. Um das Einkommen bei ihm zu vermindern schließt A mit seiner Frau einen formfreien Dienstvertrag mit höheren Bezügen als sonst andere Dienstnehmer mit vergleichbarer Tätigkeit bekommen.